



Lausanne, 15. Juli 2020

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. Juni 2020 ([5A 789/2019](#))

### **Uneinigkeit gemeinsam sorgeberechtigter Eltern über Masernimpfung für Kinder**

***Können sich Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge nicht über die Impfung der Kinder gegen Masern einigen, muss im Interesse des Kindeswohls das Gericht oder die Kindesschutzbehörde entscheiden. Richtschnur für den Entscheid ist dabei die Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheit zur Durchführung der Masernimpfung. Vorbehalten bleiben allfällige Kontraindikationen für die Impfung bei den Kindern.***

Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen Eltern bei gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht in der Pflicht, alle Kinderbelange selbst zu regeln, ohne dass ein Elternteil einen Vorrang oder einen Stichentscheid für sich in Anspruch nehmen kann. Dies ergibt sich aus der Überzeugung, dass die Familien- und Elternautonomie in Bezug auf Kinderbelange staatlichen Interventionen vorgehen soll.

Ein behördlicher Entscheid kommt so nur dann in Frage, wenn die Meinungsverschiedenheit unter den Eltern zu einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von Artikel 307 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches führt. Von einer Gefährdung des Kindeswohls ist unter anderem dann auszugehen, wenn die ernstliche Möglichkeit einer körperlichen Beeinträchtigung des Kindes besteht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Gefahr bereits verwirklicht hat. Der gesetzliche Kindesschutz ist eine präventive Massnahme.

Gemäss den Informationen der Fachbehörden (*Bundesamt für Gesundheit BAG und Eidgenössische Kommission für Impffragen, Empfehlungen zur Prävention von Masern*) haben Masern bei praktisch allen Erkrankten eine ausgeprägte Schwächung des Immunsystems zur Folge und führen in rund 10 Prozent der Fälle zu verschiedenen, teils schweren Komplikationen. Angesichts dessen erträgt die Frage, ob eine Masernimpfung durchzuführen ist, unter den Eltern keine Pattsituation. Können sich die Eltern über die Frage der Masernimpfung nicht einigen, hat deshalb die Kindesschutzbehörde oder das Gericht im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme darüber zu entscheiden. Empfiehlt das BAG als fachkompetente eidgenössische Behörde eine Masernimpfung, so soll diese Empfehlung für den Entscheid Richtschnur sein. Eine Abweichung davon ist nur im Fall allfälliger Kontraindikationen für die Masernimpfung bei den Kindern angezeigt.

Im konkreten Fall üben die getrennt lebenden Eltern die gemeinsame Sorge über ihre drei minderjährigen Kinder aus. Sie sind sich nicht einig, ob die Kinder gegen Masern geimpft werden sollen. 2019 beantragte der Vater (im Rahmen eines Scheidungsverfahrens) beim zuständigen Gericht, die Mutter zu verpflichten, die drei Kinder impfen zu lassen. Der Antrag wurde abgewiesen, was vom Kantonsgericht Basel-Landschaft bestätigt wurde. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Vaters teilweise gut und weist die Sache zu neuem Entscheid ans Kantonsgericht zurück. Es wird insbesondere noch die Frage allfälliger Kontraindikationen bei den Kindern prüfen müssen.

Das Urteil des Bundesgerichts bedeutet nicht, dass die Kindesschutzbehörde eine Masernimpfung auch anordnen könnte, wenn die Eltern übereinstimmend erklären, ihr Kind nicht impfen zu wollen. Über einen Impfzwang entscheidet der Gesetzgeber.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. Juli 2020 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [5A\\_789/2019](#) eingeben.